



Zwischenbericht

Motion Schwammstadt

Inhalt

1	Motion	3
2	Zwischenbericht	3
2.1	Strategische Planungen	3
	Klima- und Energiekonzept.....	3
	Kommunale Regenwasserstrategie	4
	Pilotprojekte unter dem Titel „Schwammstadt“	4
	Pilotgemeinde im Bereich Wiedervernässung im Siedlungsgebiet.....	5
	Sensibilisierungskampagnen, Klimaschutz und Klimaanpassung	5
2.2	Rechtliche Grundlagen.....	5
	Genereller Entwässerungsplan 2. Generation	5
	Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen	6
	Abwasserreglement	7
	Bau und Nutzungsordnung (BNO) § 72	7
3	Fazit	7

1 Motion

Die Fraktionen Die Mitte, EVP, GLP, Grüne und SP laden den Gemeinderat in der Motion «Schwammstadt» vom 16. Februar 2023 ein,

1. aufzuzeigen, auf welchem Weg Massnahmen im Sinne der strategischen Initiative «Schwammstadt» des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) über die Abwasserkasse finanziert werden können (<https://vsa.ch>);
2. dazu die kommunalen Grundlagen der Abwasserbewirtschaftung, insbesondere den Generellen Entwässerungsplan (GEP), das Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) sowie das Abwasserreglement anzupassen, um eine korrekte Verankerung der Finanzierung von entsprechenden Schwammstadt-Massnahmen zu gewährleisten;
3. zu prüfen, wie zur Ausrichtung von Beiträgen an Private und Unternehmen für Massnahmen im Sinne der Schwammstadt, die über die obligatorisch geltenden Bestimmungen hinausgehen, ein entsprechender Fonds eingerichtet werden kann, der sich aus der Abwasserkasse speisen lässt.

Der Gemeinderat wird zudem eingeladen, zur Realisierung der obigen Punkte mit Pioniergemeinden (wie z. B. der Stadt St. Gallen) sowie mit dem VSA (Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute) Kontakt aufzunehmen, damit deren Erfahrungen und Wissen in die Erarbeitungen einfließen kann.

Die Motion wurde am 22. März 2023 vom Einwohnerrat überwiesen.

2 Zwischenbericht

2.1 Strategische Planungen

Die Gemeinde Windisch ist im Bereich Schwammstadt sehr engagiert unterwegs. Als Pilotgemeinde bringen wir unser Wissen in kantonale Projekte und Strategien ein. Wir beteiligen uns an Fachveranstaltungen, arbeiten mit dem VSA zusammen und tauschen uns mit anderen Gemeinden aus.

Gestützt auf die folgenden kantonalen Grundlagen:

- Klimastrategie
- Energiestrategie
- Programm Natur 2030
- Wiedervernässung gestützt auf den Gegenvorschlag zur Gewässerinitiative

sind in Windisch die folgenden strategischen Planungen initiiert und teilweise bereits in Kraft gesetzt worden.

Klima- und Energiekonzept

Das Konzept wurde in Zusammenarbeit mit einer breit abgestützten Begleitgruppe erarbeitet. Es wurde an einem öffentlichen Infoanlass vorgestellt und diskutiert und im Sommer 2025 einer breiten Mitwirkung unterzogen. Das bereinigte Konzept sieht 11 Handlungsfelder mit entsprechenden Massnahmen vor.

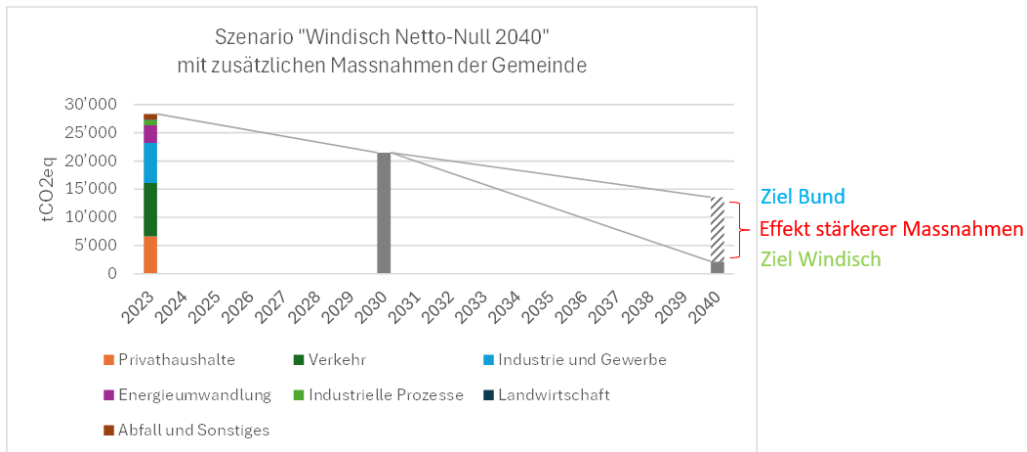


Abb. 1: Auszug aus dem Klima- und Energiekonzept

Kommunale Regenwasserstrategie

Zusammen mit der Stadt Brugg und geführt durch den Kanton und das BAFU soll eine kommunale Regenwasserstrategie erarbeitet werden, welche das Abflussverhalten des anfallenden Regenwassers erfasst und lenkt.

Die Regenwasserstrategie verfolgt die folgenden zentralen Ziele:

- Überflutungs- und Trockenheitsschutz – Starkniederschläge und Hitzeperioden sollen besser abgepuffert werden.
- Klimagerechte Stadtentwicklung – Regenwasser wird als Ressource für Kühlung, Begrünung und Trinkwasserschutz genutzt.
- Entlastung der Kanalisation – Reduktion von Abflussspitzen, um Überlastung und Schäden zu vermeiden.
- Verbesserung der Gewässerqualität – Weniger Einleitungen von Misch- und Regenwasser in Flüsse und Seen.

Pilotprojekte unter dem Titel „Schwammstadt“

Mit der Erneuerung der Klosterzelgstrasse konnte ein Pilotprojekt im Bereich Strassenentwässerung und -versickerung realisiert werden. Dieses Projekt wird durch die kantonale Fachstelle begleitet.



Abb. 1: Klosterzelgstrasse mit Schwammstadtmassnahmen

Pilotgemeinde im Bereich Wiedervernässung im Siedlungsgebiet

Im Zusammenhang mit der einstimmigen Annahme des Gegenvorschlages zur Gewässerinitiative sollen im Kanton Aargau bis 2060 insgesamt 1000 ha Land wiedervernässt werden. Als Zwischenziel ist definiert, dass im Siedlungsgebiet bis 2040 170 ha wiedervernässt werden sollen. Die Gemeinden Windisch und Brugg beteiligen sich an einem Pilotprojekt zur Ermittlung des Potentials solcher Flächen.

Sensibilisierungskampagnen, Klimaschutz und Klimaanpassung

In Zusammenarbeit mit dem Kanton resp. dem Naturama konnten in der Vergangenheit Sensibilisierungskampagnen durchgeführt werden (3-2-1 heiss, Klimaspaziergänge, Entsiegelungen). Damit konnten Erkenntnisse gewonnen, die Bevölkerung sensibilisiert und wertvolle Grundlagen erarbeitet werden.



Abb. 2: Entsiegelung im Rahmen des Projekts «Asphaltknacker» bei der FHNW

2.2 Rechtliche Grundlagen

Genereller Entwässerungsplan 2. Generation

Der neue Generelle Entwässerungsplan (GEP) ist zurzeit in Bearbeitung. Der GEP verfolgt folgende Ziele: sauberes Regenwasser versickern lassen oder direkt ableiten, Mischwasser vermeiden, ökologische Gewässerqualität erhalten.

Im GEP sind folgende ökologischen Massnahmen beschrieben:

- **Trennen und Versickern von nicht verschmutztem Regenwasser**
Ziel ist es, Niederschlagswasser, das nicht mit Schadstoffen belastet ist, von der Kanalisation fernzuhalten und direkt im Boden versickern zu lassen.
- **Ableitung in Vorfluter**
Falls eine Versickerung nicht möglich ist, wird das nicht verschmutzte Regenwasser in nahegelegene Gewässer (Vorfluter) geleitet.
- **Optimierter Gewässerschutz**
Der GEP stellt sicher, dass natürliche Gewässer, wie Bäche und Flüsse, vor den Auswirkungen der Siedlungsentwässerung geschützt werden, insbesondere bei Starkregenereignissen.
- **Vermeidung von Mischwassereinleitungen**
In Gebieten mit Mischwassersystemen (Kombination von Schmutz- und Regenwasser) soll die Einleitung von Mischwasser in die Gewässer minimiert werden.

- **Erhaltung und Förderung der Gewässerökologie**

Der GEP berücksichtigt die ökologische Funktion der Gewässer und sieht gegebenenfalls Massnahmen zur Renaturierung oder Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen vor.

- **Hochwasserschutz**

Der GEP beinhaltet Massnahmen zum Hochwasserschutz, wie z.B. die Rückhaltung von Abflussspitzen oder die Schaffung von Entlastungsgerinnen. So sollen die Auswirkungen von Hochwasser auf die Siedlungen minimiert werden.

Neue Pflichten für Hauseigentümer, z.B. Dichtheitsnachweise, werden in den GEP integriert. Private Versickerungsanlagen müssen aufgenommen und im Kataster nachgeführt werden.

Der Kanton ist bestrebt, neue Erkenntnisse fortlaufend in das Pflichtenheft zu integrieren. Diese zusätzlichen Anforderungen – wie etwa die Berücksichtigung privater Versickerungsanlagen – werden fortlaufend in den GEP der Gemeinde Windisch aufgenommen. Die Arbeiten dauern bis 2028.

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Im Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Windisch (RFE) sind die Art der Gebühren und deren Erhebung festgelegt. In der entsprechenden Gebührenverordnung sind die Gebührenansätze definiert.

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschloss die Einwohnergemeinde Windisch im Art. 6.3.1 Abs. 5 bis 8 RFE folgende finanzielle Anreize:

5. Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundflächen und entwässerte Hartflächen wird um 30 % ermässigt, wenn das Abwasser direkt vor Ort vorschriftsgemäss versickert wird (z.B. Sickerschacht, Versickerungsanlage). Die Möglichkeit einer Versickerung ist in einem Sickerversuch nachzuweisen. Zuständig für die Beurteilung des Sickerversuches ist die kommunale Gewässerschutzstelle oder ein anerkannter Geologe.
6. Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 10 % ermässigt, wenn das Dachwasser mittels Retentionsmassnahmen zurückbehalten und erst dann einer Sauberwasserleitung, einer Drainage oder einem Vorfluter zugeleitet wird.
7. Es wird eine zusätzliche Reduktion von 5 % auf der Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gewährt, wenn das Dachwasser für die WC-Spülung, Waschmaschine etc. verwendet wird. Der Gemeinderat definiert Normgrössen für das Lagervolumen, bei denen die Reduktion gewährt wird.
8. Wird nur ein Teil der Dachfläche separat abgeleitet oder verwertet, wird die Reduktion anteilmässig gekürzt.

Mit den beschriebenen Anreizen reduzieren sich die zu leistenden Abwassergebühren. Der Beitrag kann im Voraus berechnet und mit Erteilung der Baubewilligung mit den Abwassergebühren verrechnet werden. Für die Gemeinde Windisch ist diese Art der Massnahmenförderung und die damit verbundene administrative und finanzielle Abwicklung am effizientesten und unbürokratischsten.

In einem nächsten Schritt sollen weitere Erleichterungen resp. Anreize zur Entlastung der Abwasseranlagen angedacht werden. Unter anderem soll ein Anreizsystem zur Förderung der Entkopplung des Dachwassers sowie der Entsiegelung erarbeitet werden.

Für die Versickerungsanlagen stützt sich der Kanton Aargau auf die VSA Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter und die Norm SN 592 000 Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung. Dort sind Vorschläge für entsprechende Anlagen schematisch dargestellt und können von den jeweiligen Eigentümern leicht auf ihr eigenes Projekt adaptiert werden. Solche Versickerungsanlagen wurden in der Gemeinde Windisch bereits umgesetzt oder sind geplant - beispielsweise beim Busterminal an der Schwimmbadstrasse, bei der Überbauung Fehlmannmatte, der Überbauung Linde und beim neuen Schulhaus Dohlenzelg sowie beim vorbildlich gestalteten Platz beim Centurion Tower.

Weitere Anreize (z.B. bei freiwilliger Entsiegelung, Versickerungsprojekte im Rahmen einer Umgestaltung) sind in Prüfung. Hier steht der entsprechende Ansatz gemäss VSA zur Diskussion und die Massnahme könnte von der Abwasserkasse unterstützt werden. Dies gilt jedoch nicht bei Neubauten, bei denen bereits andere finanzielle Anreize bestehen.

Diese neuen Anreize können im Rahmen der anstehenden Revision des RFE (Legislatur 2026/2029) aufgenommen werden.

Mit den vorstehend beschriebenen Massnahmen stünden genügend baurechtliche Grundlagen zur Verfügung, die einen Anreiz für die Vermeidung von Abwasser schaffen würden. Deshalb ist aktuell kein Fonds angedacht, der hinsichtlich der festgelegten sachlichen Voraussetzungen laufend überwacht, kontrolliert und verwaltet werden müsste.

Abwasserreglement

Im Kapitel 5.4 des Abwasserreglements ist vorgeschrieben, dass nicht verschmutztes Abwasser (Regenwasser) von der Kanalisation fernzuhalten und folgendermassen zu beseitigen ist:

1. Priorität: Versickerung auf der eigenen Parzelle
2. Priorität: Einleitung in öffentliche Sauberwasserleitung oder Versickerungsanlage
3. Priorität: direkte Einleitung in ein Gewässer, allenfalls mit Retention wo erforderlich

Die Einleitung in die Kanalisation ist nur zulässig, sofern der Nachweis vorliegt, dass das nicht verschmutzte Abwasser weder versickert noch einer Sauberwasserleitung oder einem oberirdischen Gewässer zugeleitet werden kann.

Weiter ist im Kapitel 5.5 festgehalten, dass wenig verschmutztes Abwasser (Strassen- und Platzwasser) grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen ist. Sofern es die Verhältnisse erlauben, kann das Strassen- und Platzwasser flächenförmig über die belebte Bodenschicht versickert werden:

- a) Strassen können, unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte, über die Schulter entwässert werden.
- b) Plätze, wie Hausvorplätze, Erschliessungswege und Personenwagen-Parkplätze sind unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter zu entwässern oder durchlässig zu gestalten.

In der Umsetzung besteht noch Spielraum, der genutzt werden sollte. Bisher galt bei Dacherneuerungen für die Art der Entwässerung – in der Regel der Anschluss ans Kanalnetz – der Besitzstand. Diese Praxis wird überprüft, sodass künftig bei baulichen Arbeiten gegebenenfalls grundsätzlich eine Trennung des Dachwassers vom Kanalnetz verlangt wird.

Bau und Nutzungsordnung (BNO) § 72

Auf kommunaler Ebene regelt die Bau- und Nutzungsordnung das Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht.

Repetierend wird das übergeordnete kantonale Recht in der BNO, gleichlautend und verweisend auf das Abwasserreglement, nochmals wiederholt und ebenfalls gesetzlich im Gemeindegebiet Windisch vorgeschrieben.

Weitere grundeigentümergebundene Vorgaben können, gestützt auf die erarbeiteten Planungsinstrumente (Richtpläne wie Regenwasserstrategie und dgl.) in einer nächsten Teilrevision der Nutzungsordnung festgelegt werden.

3 Fazit

Die Gemeinde Windisch fördert bereits heute mit den kantonalen und kommunalen Normen und Gesetzen den sorgfältigen Umgang mit dem Sauberwasser. Mehrheitlich sind Massnahmen für Anlagen oder Projekte, die einen ökologischen Mehrwert generieren, angedacht und in den Vorschriften reglementiert. Doch es gibt noch Spielraum, besonders bei freiwilligen Massnahmen. Dafür braucht es klare strategische Leitlinien, rechtliche Grundlagen und transparente Anreizsysteme.

Der Gemeinderat sieht daher das weitere Vorgehen wie folgt vor:

1. Festlegung der finanziellen Rahmenbedingungen
2. Erarbeitung der Regenwasserstrategie
3. Überarbeitung Abwasserreglement und RFE zwecks Gebührenreduktionen und Anreizsystemen
4. Beantwortung der Motion und Abschreibung derselben

Windisch, 25. August 2025

GEMEINDERAT WINDISCH



Heidi Ammon
Gemeindepräsidentin



Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Aktenauflage:

- Motion «Schwammstadt»